

Ähnliche Kriterien gelten für die Straftat auch in Art. 1 des Strafgesetzbuches der Volksrepublik Polen, in § 2 des Strafgesetzbuches der Ungarischen Volksrepublik und in Art. 9 des Strafgesetzbuches der Volksrepublik Bulgarien.

Die Anfang der fünfziger Jahre sich herausbildende sozialistische Strafrechtswissenschaft der DDR erarbeitete unter Auswertung der sowjetischen Strafrechtswissenschaft und Strafgesetzgebung ebenfalls einen wissenschaftlichen materiellen Begriff der Straftat. Im ersten Lehrbuch des Allgemeinen Teils des Strafrechts der DDR aus dem Jahre 1957 wurde der Begriff der Straftat in Gestalt des „materiellen Verbrechensbegriffes“ wie folgt formuliert: „Das Verbrechen in der Deutschen Demokratischen Republik ist das Handeln eines Menschen, das für die volksdemokratische Staats- und Gesellschaftsordnung und die Interessen ihrer Bürger gefährlich ist (Gesellschaftsgefährlichkeit), den politischen und moralischen Grundsätzen der Werktätigen widerspricht (moralisch-politische Verwerflichkeit), die Strafgesetze verletzt (Strafrechtswidrigkeit) und entsprechend diesen Gesetzen Strafe nach sich zieht (Strafbarkeit).“³

Der wissenschaftliche materielle Straftatbegriff fand als wichtige theoretische Grundlage in die Strafrechtsprechung Eingang. Er leistete nicht nur einen bedeutenden Beitrag zur Überwindung des bürgerlichen Rechtsformalismus, sondern setzte zugleich wesentliche Kriterien für die Abgrenzung der Straftat von anderen Rechts-, Disziplin- und Moralverstößen und für den Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Handlungen, die ihrem materiellen Gehalt nach keine Straftaten waren. Ferner diente die dialektisch-materialistische Lehre vom sozialen Wesen der Straftat und seiner unterschiedlichen Ausprägung der Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, der Vervollkommnung des Systems der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie der Ausarbeitung und Verwirklichung sozialistischer Grundsätze der Strafzumessung. Entscheidender Maßstab für die Bemessung der Strafe nach Art und Maß wurde der sozialnegative Gehalt der Straftat.

Im Strafrechtsergänzungsgesetz (StEG) vom 11.12.1957 (GBl. I S. 643) verankerte der Gesetzgeber den materiellen Straftatbegriff — wenngleich zunächst nur indirekt — mit § 8 über den Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei fehlender Gesellschaftsgefährlichkeit. Mit dem weiteren Ausbau des sozialistischen Strafrechts der DDR und dessen Kondifikation im StGB von 1968 wurde auch die Lehre von der Straftat weiterentwickelt. Zur Vorbereitung des Strafgesetzbuches gehörte auch eine umfassende theoretische Arbeit zur Ausarbeitung eines wissenschaftlich fundierten, den gesellschaftlichen Entwicklungsbedingungen sowie den praktischen Erfordernissen der Strafgesetzgebung und -rechtsprechung entsprechenden Straftatbegriffes, wobei es verschiedene Vorschläge zu seiner gesetzgeberischen Fixierung gab.⁴ Aus der Tatsache, daß die Kriminalität

3 Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Allgemeiner Teil, Berlin 1959, S.254.

4 Vgl. Grundfragen des neuen Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1964, S.40L, 50f., 68ff., 86ff., 271 ff.; J. Lekschas, „Zur materiellen Eigenschaft der Straftaten“, Neue Justiz, 24/1963, S.779; M. Benjamin/H. Rutsch, „Gesellschaftsgefährlichkeit und